



SOZIALWERK BILD-KUNST

Stiftung Sozialwerk der VG BILD-KUNST 53113 Bonn Weberstraße 61

Telefon (0228) 9 15 34-22 Telefax (0228) 9 15 34-39

Gemeinsame Unterstützungsrichtlinien der Stiftung Sozialwerk

(Alle Berufsgruppen)

1. Antragsberechtigte

- a) Antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst und in besonderen Einzelfällen deren überlebende Ehepartner.
- b) Nicht antragsberechtigt sind die in den Gremien der VG Bild-Kunst und der Stiftungen tätigen ehrenamtlichen Mitglieder der VG Bild-Kunst.

2. Kein Rechtsanspruch

Die von der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst gewährte Unterstützung ist freiwillig. Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Der von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst vorgeschlagene Vergabebeirat entscheidet in geheimer Sitzung anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen.

3. Form der Unterstützung

- a) Unterstützung kann sowohl in akuten Notfällen als auch bei länger andauernder Bedürftigkeit gewährt werden. Bei Unterstützung in akuten Notfällen kann eine Rechnungslegung über die Verwendung der Unterstützung verlangt werden.
- b) Mitglieder und deren überlebende Ehepartner ab dem 65. Lebensjahr mit Wohnsitz in Deutschland erhalten einmal jährlich die Möglichkeit, eine Weihnachtzahlung, die z.Zt. bei 275,00 € liegt, zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Weihnachtzahlung sind in einem Antragsformular vermerkt. Dieses Antragsformular wird automatisch von der Geschäftsstelle im Oktober eines jeden Jahres versandt.

4. Unterstützung bei Bezug von Leistungen des SGB XII

Eine Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn und soweit der Antragsteller Leistungen nach dem SGB XII erhält oder Anspruch darauf hätte.

5. Begründung des Antrags

Ein Antrag auf Unterstützung ist zu begründen. Die Geschäftsstelle der Stiftung Sozialwerk stellt hierfür ein Antragsformular zur Verfügung, in dem die Vermögensverhältnisse des Antragstellers offengelegt und belegt werden müssen. Die Geschäftsstelle berät unter Wahrung des Datenschutzes beim Ausfüllen des Antrags und der Zusammenstellung der Belege.

6. Entscheidung des Vergabebeirats

- a) Jede Berufsgruppe hat einen eigenen Vergabebeirat.
- b) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst auf Vorschlag der Berufsgruppenversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
Der/die Vorsitzende wird vom Beirat der jeweiligen Berufsgruppe gewählt.
- c) Der Beirat tritt je nach Notwendigkeit bis zu zweimal jährlich zusammen. Entscheidungen können jedoch auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In eiligen, akuten Notfällen kann außerdem der/die Vorsitzende eine Soforthilfe beschließen. Der Antrag wird dann anschließend den übrigen Beiräten zur nächsten Sitzung vorgelegt.
- d) Die Entscheidung des Vergabebeirats erfolgt mit Mehrheitsvotum der anwesenden Beiräte.
- e) Die Sitzungen des Vergabebeirats sind vertraulich. Es wird ein Ergebnisprotokoll der Sitzungen erstellt.
- f) Der Antragsteller wird über das Ergebnis informiert. Eine Begründung erfolgt nicht.

Das Sozialwerk gibt Auskunft und berät in allen Fragen der Antragstellung.

Ansprechpartnerin:

Patricia Tarlinsky

Weberstr. 61

53113 Bonn

Telefon (0228) 9 15 34 – 22, E-Mail tarlinsky@bildkunst.de

Stand: Bonn, März 2017